



# Drucksachen

## des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 29. 8. 1958

II. Wahlperiode

Nr. 1715

Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-24 für die Grundstücke Lietzenburger Straße 29—33 zwischen Württembergische und Sächsische Straße in Berlin-Wilmersdorf

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

### Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-24 für die Grundstücke Lietzenburger Straße 29—33 zwischen Württembergische und Sächsische Straße in Berlin-Wilmersdorf.

Vom 14. Juli 1958.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan IX-24 vom 21. November 1957 mit Deckblatt vom 2. Juli 1958 für die Grundstücke Lietzenburger Straße 29—33 zwischen Württembergische und Sächsische Straße in Berlin-Wilmersdorf wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Wilmersdorf während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### A. Begründung:

##### I. Veranlassung des Planes

Der Ausbau der Südtangente erfordert die Aufstellung mehrerer Bebauungspläne. Der vorliegende Bebauungsplan behandelt die Grundstücke Lietzenburger Straße 29—33 zwischen Württembergische Straße und Sächsische Straße.

Nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 lag das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände im geschützten Gebiet der Bauklasse V a. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Richtplan „Rund um den Zoo“ und Entwurf des Baunutzungsplanes — ist es als „Gemischtes Gebiet“ mit 1,5 m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche je m<sup>2</sup> Baugrundstück vorgesehen.

##### II. Inhalt des Planes

Zur Entlastung des Straßenzuges Kurfürstendamm — Tautenzienstraße, der in seiner Bedeutung als Boulevard erhalten und soweit wie möglich vom Durchgangs- und Lastenverkehr freigehalten werden soll, wurde es notwendig, den in West-Ostrichtung fließenden Verkehr auf einer neu zu schaffenden Schnellstraße an dem Gebiet um den Zoo vorbeizuleiten. Auf Grund genauer Untersuchungen wurden hierfür die Lietzenburger Straße, Achenbachstraße und ein Durchbruch zur Kleiststraße vorgesehen. Im Rahmen des dadurch erforderlich werdenden Ausbaues muß die Lietzenburger Straße innerhalb des Geltungsbereiches von 26,00 m auf 36,00 m verbreitert werden. Zur Verbesserung der Verkehrsübersicht wurde auf dem Grundstück Lietzenburger Straße 33 Ecke Sächsische Straße eine Abschrägung vorgesehen.

Die am 25. November 1895 förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

Versorgungsleitungen sind vorhanden.

Da z. Z. keine konkreten Bauanträge vorliegen, weist der Bebauungsplan die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches als Mischbaufläche mit 1,5 m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche aus.

##### III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Bebauungsplan hat am 11. Dezember 1957 die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf erhalten; er hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 2. Januar 1958 bis 31. Januar 1958 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden vom Verwalter des Grundstücks Lietzenburger Straße 33 Ecke Sächsische Straße 1, Herrn Gabriel, mit Schreiben vom 14. Januar 1958 Einwendungen erhoben. Er begründete seine Einwendungen damit, daß das Grundstück durch die Ausweisung des Bebauungsplanes im Wert herabgesetzt werden würde. Die Einwendungen konnten aus folgenden Gründen keine Berücksichtigung finden:

Der fließende Verkehr auf dem Kurfürstendamm wird schon heute in hohem Maße durch parkende Fahrzeuge behindert. Bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung der Verkehrsdichte kommt daher dem Ausbau der Südtangente eine besondere Bedeutung zu. Auf die Zurückverlegung der Straßenfluchtlinien und die Inanspruchnahme der nach dem Bebauungsplan für die Straßenverbreiterung ausgewiesenen Grundstücksflächen kann daher im Hinblick auf den endgültigen Ausbau der Lietzenburger Straße nicht verzichtet werden. Mit Rücksicht auf die vorhandenen Gebäude auf den Grundstücken Lietzenburger Straße 29 und 33 ist jedoch im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes IX-24 beabsichtigt, den Straßenausbau bis auf weiteres ohne Mittelstreifen zur Durchführung zu bringen. Bis zur endgültigen Inanspruchnahme des Straßenlandes ergeben sich mithin durch die Festsetzung des Bebauungsplanes für die derzeitige

Nutzung des Grundstücks Lietzenburger Straße 33  
keinerlei Beeinträchtigungen. Lediglich bei Verände-  
rung der vorhandenen Bebauung wäre nach Maßgabe  
des Bebauungsplanes zu verfahren.

*B. Rechtsgrundlage:*

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin  
(Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung  
vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

*C. Haushaltmäßige Auswirkung:*

Nach Angabe des Bezirksamtes Wilmersdorf, Amt für  
Vermessung, werden sich die Kosten für die anzukaufenden  
Grundstücke auf etwa 908 000 DM belaufen.

Berlin, den 18. Juli 1958.

**Der Senat von Berlin**

A m r e h n  
Bürgermeister

T h e u n e r  
Senator  
für den Senator für Bau-  
und Wohnungswesen